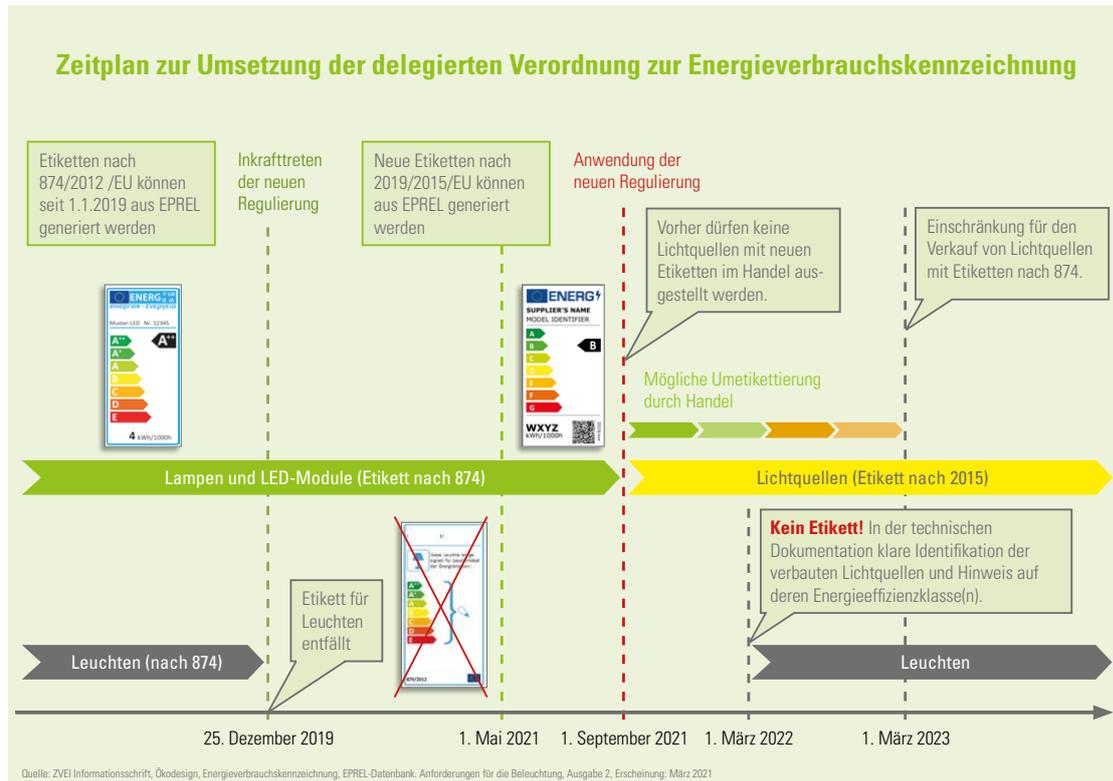


Ökodesign-Verordnung 2019/2020/EU – Information zu LED2WORK-Produkten

Mit Inkrafttreten der Verordnung zum 01.09.2021 erfolgt die Umsetzung der Vorgaben an LED2WORK-Produkte sukzessive bis zum Ende der Übergangszeit am 1. März 2022. Alle notwendigen Informationen sowie Dokumentationen finden Sie auf unserer Webpage: www.led2work.com/de/produkte

Nachfolgend der Zeitplan zur Umsetzung der Verordnung der Kennzeichnung



Umsetzung der Verordnung / Kennzeichnungspflicht („Energie-label“)

Das Anbringen eines Energie-labels auf dem Leuchtenkarton entfällt für LED2WORK Produkte, da diese Anforderung zur Etikettierung nur für separat im Handel erhältliche Lichtquellen (z.B. LED Retrofit Birne) gültig ist.

Dokumentationspflicht für LED2WORK-Produkte ab 01.03.2022

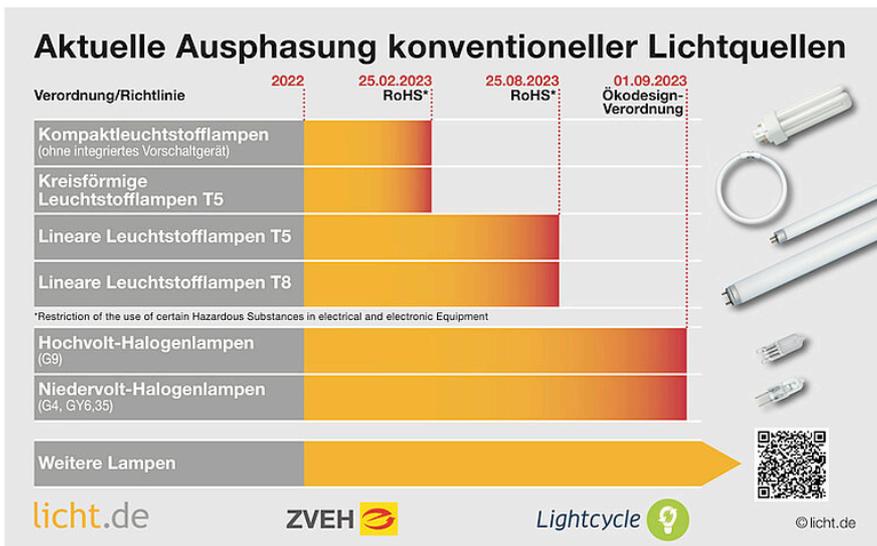
- Die Lichtquelle ist in der technischen Dokumentation klar identifizierbar und in der Produktdatenbank EPREL gelistet. Ein QR-Code verweist auf die Produktdaten der Hersteller – dieser ist in der Herstellerdokumentation zu finden.
- In der technischen Dokumentation wird die Energieeffizienzklasse(n) der enthaltenen Lichtquelle(n) angegeben: „Dieses Produkt enthält (eine) Lichtquelle(n) der Energieeffizienzklasse(n).“

- ➡ Wiederverkäufer sind in der Pflicht, die Original-Dokumentation des Herstellers – Betriebsanleitung, Datenblatt, Produktlabel – dem Endverbraucher bereitzustellen.
- ➡ Der Endkunde / Verbraucher muss jederzeit die Möglichkeit haben, Informationen zu den in der Leuchte verbauten Lichtquellen – hinsichtlich Energieeffizienz – einsehen zu können.

Aktuelle Pressemitteilung

Ab September 2021:

Fortsetzung der Ausphasung von Lichtquellen



licht.de, ZVEH und Lightcycle zeigen in der aktuellen Grafik rechts den Zeitplan mit den jeweiligen Stichtagen.

Ab 1. September 2021 werden die bisherigen europäischen, produktbezogenen Ökodesign-Richtlinien durch die neue EU-Produktverordnung für Lichtquellen und Betriebsgeräte (2019/2020/EU) aufgehoben. Lampen und Lichtquellen sind verschärften Energieeffizienzregelungen unterworfen. Für Hersteller sind insbesondere die gestiegenen Anforderungen der überarbeiteten Ökodesign-Richtlinie, das neue Energielabel und der verkürzte Prüfzeitraum für Lichtquellen relevant.

Die Neufassung (EU) 2019/2020 der Ökodesign-Richtlinie und die delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 zur Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Lichtquellen treten ab dem 1. September 2021 in Kraft. Bisher gelten innerhalb der Europäischen Union zahlreiche Regelungen und Verordnungen für Leuchtmittel. Das bestehende Regelwerk wurde nun grundlegend überarbeitet. Daraus folgt die Fortsetzung der Ausphasung von weiteren Lampen, die in zwei Etappen erfolgt. Wichtige Stichtage sind dabei der 1. September 2021 und 2023. Bereits am 25. Dezember 2019 endete die Kennzeichnungspflicht für umgebende Produkte wie beispielsweise Leuchten. Bei der Planung von neuen Beleuchtungsanlagen ist den elektrohandwerklichen Betrieben zu empfehlen, die Auswirkungen der neuen Energieeffizianz Anforderungen bereits zu berücksichtigen.

Ausphasung für Energiesparlampen und Halogenlampen

Ab dem 1. September 2021 dürfen Kompaktleuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät (z. B. mit Sockel E14 oder E27), sogenannte Energiesparlampen, nicht mehr in der EU in Verkehr gebracht werden. Gleiches gilt für lineare Halogenlampen mit Sockel R7s > 2.700lm (entspricht etwa 140W) und Niedervolt- Halogenlampen (z. B. mit Sockel GU4, GU 5.3). Zwei Jahre später zum 1. September 2023 entfallen auch lineare T8-Leuchtstofflampen (z. B. 600mm/18W, 1200mm/36W, 1500mm/58W) und die meisten Typen der heute noch erlaubten Halogenlampen (z. B. mit Sockel G9, G4 und GY6,35).

Neue Verordnungen für die Ökodesign-Richtlinie

Die Verordnung 244/2009/EG aus dem Jahr 2010 besiegelte aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Energieeffizienz das Ende der klassischen Glühlampe im Haushalt. Außerdem befasst sich die Verordnung mit den Anforderungen an Nicht-Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, wie beispielsweise der Bürobeleuchtung. Die nachhaltige Gestaltung von LED-Lampen regelt im Detail die Verordnung (EU) 1194/2012. Die Europäische Kommission hat diese Verordnungen nun verankert und in der neuen Ökodesign-Richtlinie (EU) 2019/2020 zusammengeführt.

Die neue Ökodesign-Richtlinie berücksichtigt erstmals alle maßgeblichen Beleuchtungstechnologien und stellt neue Mindestanforderungen an die Energieeffizienz. Artikel 2 der Verordnung definiert Lichtquellen als elektrisch betriebene Produkte, die dafür bestimmt sind, Licht mit bestimmten optischen Eigenschaften zu verbreiten. Die Neuregelung vereinfacht die Berechnungsmethode für die Einteilung in die sieben Energieeffizienzklassen. Maßgebliche Kenngröße ist die Lichtausbeute in Lumen pro Watt (lm/W).

Verkürzter Prüfzeitraum für Lichtquellen

Für Hersteller sind u. a. die Neuregelung der Dauerprüfung relevant. Sie legt fest, dass zehn Exemplare eines Modells in 1200 vollständigen Zyklen getestet werden. Jeder Schaltzyklus besteht aus 150 Minuten Vollastbetrieb, gefolgt von einer 30-minütigen Pause. Nach der Gesamtprüfzeit von 3.600 Stunden wird der Lichtstrom aller nicht ausgefallenen Exemplare gemessen und der Lichtstromerhaltungsfaktor berechnet. Die bisher gültigen Regelungen sehen eine Dauerprüfung über 6.000 Betriebsstunden vor, nach der die Lichtquellen mindestens noch 80% des Anfangslichtstroms verbreiten müssen. Durch die Neuregelung wird der Prüfzeitraum also deutlich verkürzt. Nach dem Dauertest müssen allerdings zukünftig neun der zehn Lichtquellen betriebsbereit sein. Bisher reichen acht funktionsbereite Exemplare aus.

Entsorgung von ausgedienten Leuchtmitteln

Im Gegensatz zu Halogenlampen fallen Energiesparlampen, LED-Lampen (u. a. auch LED- Filament-Lampen) sowie Leuchtstoffröhren oder Hochdruckentladungslampen unter das ElektroG und müssen, wie gesetzlich vorgeschrieben, separat entsorgt werden. Der Entsorgungspflichtige (z. B. der vom Letztbesitzer zur Entsorgung beauftragte E-Handwerker) hat die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach §11 zu behandeln und nach §12 zu entsorgen sowie die Kosten der Entsorgung zu tragen.

Lightcycle, Deutschlands führendem Rücknahmesystem für Beleuchtung und ElektroG-Services ist für den Entsorgungspflichtigen Partner für die gesetzeskonforme Abwicklung der Entsorgung und übernimmt den kompletten Entsorgungsvorgang.

Detaillierte Informationen zu den neuen Energieeffizienzanforderungen bei Lampen sind den mitgesendeten Dateien zu entnehmen und unter www.lightcycle.de/vertreiber/neue-energieeffizienzanforderungen einzusehen.

Neue Energieeffizienzanforderungen bei Lampen

Abschied von den Leuchtstofflampen

Zum 25. Februar 2023 verbannt die EU Kompaktleuchtstofflampen ohne Vorschaltgerät. T8- und T5-Lampen werden ab dem 25. August 2023 in Europa nicht mehr in den Verkehr gebracht. Denn nach der Ökodesign-Verordnung greift jetzt auch die Regelung zur Einschränkung von Quecksilber – genauer die EU-Richtlinie zur Begrenzung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (engl. RoHS – Restriction of the use of certain Hazardous Substances in electrical and electronic Equipment)

Was gilt für Lagerbestände?

E-Handwerksbetriebe und Händler dürfen ihre Lagerbestände an Lampen noch abverkaufen und installieren. Es besteht kein Anwendungsverbot. Sie sollten sich jedoch auf die Veränderungen einstellen, zum Beispiel bei der Planung von Anlagen.

Wie müssen ausgediente Lampen entsorgt werden?

Im Gegensatz zu Halogenlampen fallen Energiesparlampen, LED-Lampen (u. a. auch LED Filament Lampen) sowie Leuchtstoffröhren oder Hochdruckentladungslampen unter das ElektroG und müssen, wie gesetzlich vorgeschrieben, separat entsorgt werden.

Wird ein E-Handwerksbetrieb für einen Lampentausch beauftragt so kann dieser zum Letztbesitzer werden und ist für die fachgerechte Entsorgung verantwortlich.

Lightcycle ist das von führenden Herstellern geschaffene Rücknahmesystem für die Lichtbranche und bietet unter www.sammelstellensuche.de bundesweit Rückgabestellen für private und gewerbliche Verbraucher an.

Durch die Rückgabe an den Lightcycle Sammelstellen können rund 90 Prozent der Stoffe wiederverwertet werden. Das schont die Umwelt und hilft, gesetzliche Vorschriften einzuhalten.

Achtung !

Was ist von Herstellern zu beachten?

Hersteller und Importeure dürfen keine weiteren Lampen, die die Mindesteffizienzkriterien nicht erfüllen, nach dem Stichtag in der EU in Verkehr bringen.

E-Handwerksbetriebe, welche bspw. Leuchten umbauen, sollten sich informieren, welche rechtlichen und Sicherheitsanforderungen das umgebaute Produkt erfüllen muss.

Eine Übersicht dazu findet sich in der ZVEI Broschüre

„Hinweise zum Einsatz von LED Lampen als Alternative zu zweiseitig gesockelten Leuchtstofflampen in Leuchten“

Daneben sollten E-Handwerksbetriebe, die Leuchten mit trennbaren Lichtquellen selbst herstellen und erstmals in Verkehr bringen, wissen, dass sie als Hersteller/Lieferanten von umgebenen Produkten gelten und unter anderem ab 1. September 2021 die Produktverordnungen für Lichtquellen (2019/2020/EU und 2019/2015/EU) beachten müssen.

(siehe "ZVEI Information Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung, EPREL-Datenbank – Anforderungen für die Beleuchtung"), als auch die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

Ansprechpartner:

C+R Automations- GmbH

Nürnberger Straße 45

90513 Zirndorf

+49 (0)911 656587-0

info@crautomation.de

www.crautomation.de